

Albrecht Dieffenbacher
Staatssekretariat für Migration SEM
Chef Stabsbereich Recht
3003 Bern-Wabern

Nur per E-Mail:
albrecht.dieffenbacher@sem.admin.ch

Zürich, 9. März 2022 DL/sm
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Konsultation: Änderung der Covid-19-Verordnung 3 bezüglich pandemiebedingter Einreisebeschränkungen

Sehr geehrter Herr Dieffenbacher

Sie haben uns mit E-Mail vom 3. März 2022 eingeladen, zur eingangs erwähnten Konsultation bis zum 9. März 2022 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen, insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

- Der SAV **unterstützt** die vorgeschlagenen Änderungen und im Besonderen, dass neu auch **genesene** Drittstaatsangehörige aus Risikoländern für einen vorübergehenden Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit, und damit insb. für Tourismus- und Besuchsaufenthalte, einreisen dürfen.
- Der SAV **unterstützt** auch die vorgesehene Änderung in Art. 4 Abs. 2 Bst. c, dass Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr grundsätzlich vom Einreiseverbot ausgenommen werden sollen.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Roland A. Müller
Direktor

Daniella Lützel Schwab
Mitglied der Geschäftsleitung
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht